



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBI. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBI. 2024 Nr. 56), am 10. Dezember 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Deutschsprachige Literaturen: Text – Kultur – Medien“

**mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 10. Dezember 2025**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Mastergrad	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10	Module und Leistungspunkte	8
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	10
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	10
§ 16	Prüfungsausschuss	10
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19	Anerkennung/Anrechnung von Studienleistungen und Modulprüfungen	10
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	10
§ 21	Prüfungen	11
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	11
§ 23	Masterarbeit	12
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	14
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	16
§ 29	Freiversuch	16
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	16
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	16
§ 32	Ungültigkeit von Modulprüfungen	16
§ 33	Zeugnis	16
§ 34	Urkunde	16
§ 35	Diploma Supplement	16
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	17
IV.	Schlussbestimmungen	17
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	17
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	17
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne	18
Anlage 2:	Modulliste	20
Anlage 3:	Importmodulliste	32
Anlage 4:	Exportmodulliste	34

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Modulprüfungen im Studiengang „Deutschsprachige Literaturen: Text – Kultur – Medien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang bietet eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung und Profilierung im Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft an. Die in einem literatur- oder kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit germanistischen Fachanteilen vermittelten literaturgeschichtlichen, kulturwissenschaftlichen und methodisch-theoretischen Grundkenntnisse und Kompetenzen werden vertieft. Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, zur aktiven Beteiligung an Prozessen wissenschaftlicher Kommunikation und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse in verschiedenen Berufsfeldern befähigt und den Zugang zur Promotion eröffnet. Mit den fachwissenschaftlichen Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen sowie forschungs- und praxisorientierten Projektmodulen bietet der Studiengang Möglichkeiten zu einer weiteren wissenschaftlichen Spezialisierung in den Bereichen Ältere deutsche oder Neuere deutsche Literatur sowie in praxisorientierten Anwendungsbereichen der Literaturvermittlung in den Medien, in denen außerhalb der Schule und Hochschule ein besonders qualifizierter Umgang mit der deutschen Sprache, Literatur und Kultur gefordert ist. Die wissenschaftliche Ausbildung und wahlweise auch die vor allem im Bereich des Kulturjournalismus, des Buchhandels, der Editionsphilologie und des literarischen Schreibens praxisorientierte Ausbildung kann durch Ausbildungsangebote in anderen Fächern zur individuellen Profilbildung ergänzt werden und damit zusätzliche Grundlagen zum interdisziplinären Arbeiten vermitteln. Zur Erlangung dieser Qualifikation bauen Studierende Kompetenzen in den Forschungsbereichen Literatur- und Kulturtheorie, Literatur- und Kulturgeschichte, Edition, Digital Humanities, Produktions- und Rezeptionstheorie, Interkulturalität, Medialität/Intermedialität, Materialität, Rhetorik, Poetik und Ästhetik sowie zur Literatur im europäischen Kontext auf.

Nach dem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftlich zu arbeiten, literarische und kulturelle ‚Gegenstände‘ analytisch zu erfassen, zu durchdringen, Ergebnisse zu kommunizieren und in diversen Forschungsbereichen entsprechende Erkenntnisse und Methoden adäquat anzuwenden, sowie Editions-, Präsentations-, Moderations- und Vermittlungstechniken zielorientiert einzusetzen.

Schlüsselqualifikationen: Zu den Zielen des Studiengangs gehört neben der literaturwissenschaftlichen Ausbildung der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die für eine

spätere Berufsausübung nützlich sind. In den Seminaren und Übungen werden die in einem grundständigen Studium erlernten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens optimiert und Präsentations-, Moderations- und Vermittlungstechniken sowie Organisations- und Teamfähigkeit weiter gefördert.

Berufsorientierung: Neben der vertieften fachwissenschaftlichen Ausbildung und Qualifikation für eine Promotion bietet der Studiengang die Möglichkeit zur berufspraktischen Qualifizierung im Bereich folgender Arbeitsfelder und Institutionen:

- Literatur-/Kulturjournalismus u.a. bei Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen, digitale Medien, Cross Media Publishing;
- Programmarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Werbung;
- Literaturhäuser, Museen, Theater und Kulturinstitutionen;
- Verlage und Verlagshäuser;
- Bibliotheken und Archive;
- Akademien und universitäre / außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft oder Literaturwissenschaft / Kulturwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der Abschluss nach Satz 1 muss entweder einen Fachanteil in der germanistischen Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens

- a) 48 Leistungspunkten im Bereich Literaturwissenschaft oder
- b) mindestens 24 LP im Bereich Literaturwissenschaft und mindestens 24 LP im Bereich Literatur- oder Kulturwissenschaft beinhalten.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle

Studien- und Modulprüfungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Modulprüfungen von höchstens 24 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(7) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus diesem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Es können bis zu zwei Basismodule dieses Masterstudiengangs im Umfang von maximal 24 LP absolviert werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Die Beratung zu einzelnen Modulen erfolgt über die Modulverantwortlichen bzw. Mentor/innen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Deutschsprachige Literaturen: Text – Kultur – Medien“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Praxisbereich, Profilbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*workload*) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte [LP/ECTS]	Erläuterungen
Basisbereich		24	
Kulturgeschichte deutschsprachiger Literaturen	WP	12	
Textualität und Literarizität von Literatur	WP	12	
(Inter)Kulturalität von Literatur	WP	12	
(Inter)Medialität von Literatur	WP	12	
Studium – komparatistisch	WP	6	maximal 2 aus 4
Studium – praxeologisch	WP	6	
Studium – international I	WP	6	
Studium – international II	WP	6	
Aufbaubereich		12	
Literatur lesen	PF	12	
Vertiefungsbereich		12 oder 24*	
Literatur und Edition / Digital Humanities	WP	12	
Literatur und Produktions- und Rezeptionskulturen	WP	12	
Literatur und Material / Materialität	WP	12	
Literatur im europäischen Kontext	WP	12	
Literatur und Poetik, Rhetorik, Ästhetik	WP	12	
Praxisbereich		12 oder 24*	
Praxis-/ Projektmodul	WP	12	
Schlüsselqualifikationen I	WP	6	
Schlüsselqualifikationen II	WP	6	
Profilbereich		12	
<i>Importmodule gem. Anlage 3</i>	WP	12	
Abschlussbereich		36	
Mentorierte Vorstudien zur Masterarbeit	PF	6	
Masterarbeit inklusive Kolloquium	PF	30	
Summe		120	

* Im Vertiefungs- und Praxisbereich müssen übergreifend insgesamt 36 LP absolviert werden.

(3) Im Basisbereich werden grundlegende Fragestellungen und Theorien der Literaturwissenschaft entlang der Leitbegriffe des Masterstudiengangs – Text/Textualität, Kultur/(Inter)Kulturalität, Medien/(Inter)Medialität – diskutiert. Es werden Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher, literaturwissenschaftlicher Reflexion erworben.

(4) Im Aufbaubereich werden Kompetenzen extensiver und intensiver Lektüre literarischer bzw. theoretischer Texte unter literaturwissenschaftlichen Vorzeichen eingeübt und die

Fähigkeit zum reflektierten literaturwissenschaftlichen Gespräch mit entweder germanistischem, komparatistischem oder literaturtheoretischem Schwerpunkt erworben.

(5) Im Vertiefungsbereich erfolgt eine exemplarische individuelle Schwerpunktbildung anhand der an den beiden beteiligten Instituten vertretenen literaturwissenschaftlichen Forschungsschwerpunkten (Editionswissenschaft/Digital Humanities, Produktions- und Rezeptionskulturen, Material/Materialität, Literatur im europäischen Kontext sowie Poetik, Rhetorik, Ästhetik). Erworben wird die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Kommunikation von literaturwissenschaftlichen Gegenständen und Fragestellungen.

(6) Im Praxisbereich werden berufs- bzw. projektpraktische Erfahrungen sowie anwendungsbezogene Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt und in Form von Schlüsselqualifikationen ausgebaut.

(7) Im Profilbereich nehmen die Studierenden durch die Auswahl der Importmodule (siehe Anlage 3) eine individuelle Ausrichtung ihres Studiums vor und sind so in der Lage, individuelle Schwerpunkte auszubilden bzw. zu vertiefen.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (s. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf den studiengangbezogenen Webseiten unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb09/neuere-deutsche-literatur/studium/m-a-deutsche-literatur-1> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Deutschsprachige Literaturen: Text – Kultur – Medien“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplän (s. *Anlage*

1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (*Learning Agreement*) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Deutschsprachige Literaturen: Text – Kultur – Medien“ entspricht der Strukturvariante eines Ein-Fach-Studiengangs.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutschsprachige Literaturen: Text – Kultur – Medien“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich Praxismodule gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

(2) Die Mitarbeit als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung in einem Umfang von mindestens 12 Sitzungsterminen oder die aktive Mitgliedschaft in einer

Berufungskommission (mit analogem Zeit- und Arbeitsumfang) kann als Modul „Schlüsselqualifikationen I“ oder „Schlüsselqualifikationen II“ anerkannt werden. Über die Anerkennung der Leistungen und einzureichende Nachweise über Sitzungsteilnahmen, übernommene Aufgaben, übernommene Begutachtungsprozesse, Lektüren etc. entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Deutschsprachige Literaturen: Text – Kultur – Medien“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

- sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung/Anrechnung von Studienleistungen und Modulprüfungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (s. Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (s. Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs,

Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können.
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- Wissenschaftlichen Essays
- Portfolios
- Exposés
- Dokumentationen
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Mündlichen Einzelprüfungen
- Präsentationen
- Impulsreferaten
- Posterpräsentationen
- Fachwissenschaftlichen Einzelgesprächen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- eigenständige Mitarbeit an einer Edition durch Transkription, Kollation oder Textherstellung

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis 120 Minuten. Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Schriftliche Prüfungen umfassen mindestens zwei bis längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Präsentation (im Rahmen des Kolloquiums) ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Älteren oder Neueren deutschen Literaturwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenständige literaturwissenschaftliche Forschungsleistung erarbeitet und im Rahmen eines Kolloquiums mündlich präsentiert. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Präsentation (im Rahmen des Kolloquiums).

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 42 LP erworben sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die

Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in drei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind,

werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann

in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Modulprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Modulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Modulprüfungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Modulprüfungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Schlüsselqualifikationen I“, „Schlüsselqualifikationen II“ und „Mentorierte Vorstudien zur Masterarbeit“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Modulprüfungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Deutschsprachige Literatur: Text – Kultur – Medien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 23. Oktober 2019 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 23.10.2019 bis spätestens zum Wintersemester 2029/30 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 19.02.2026

gez.

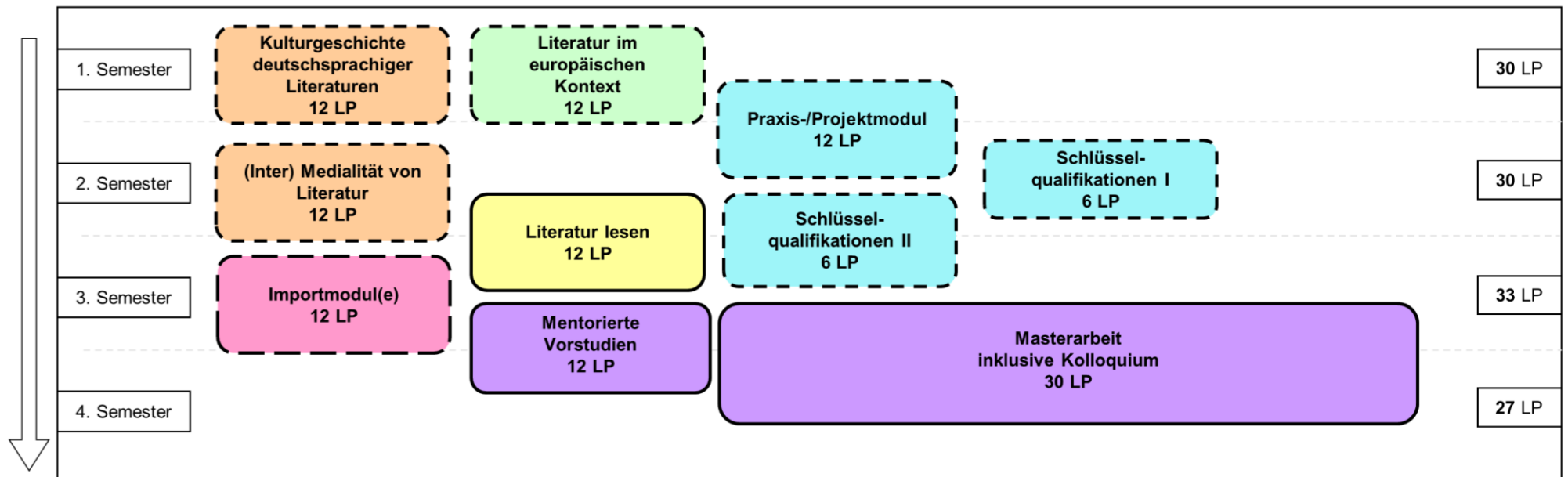
Prof. Dr. Jens Ruchatz
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 20.02.2026
--

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

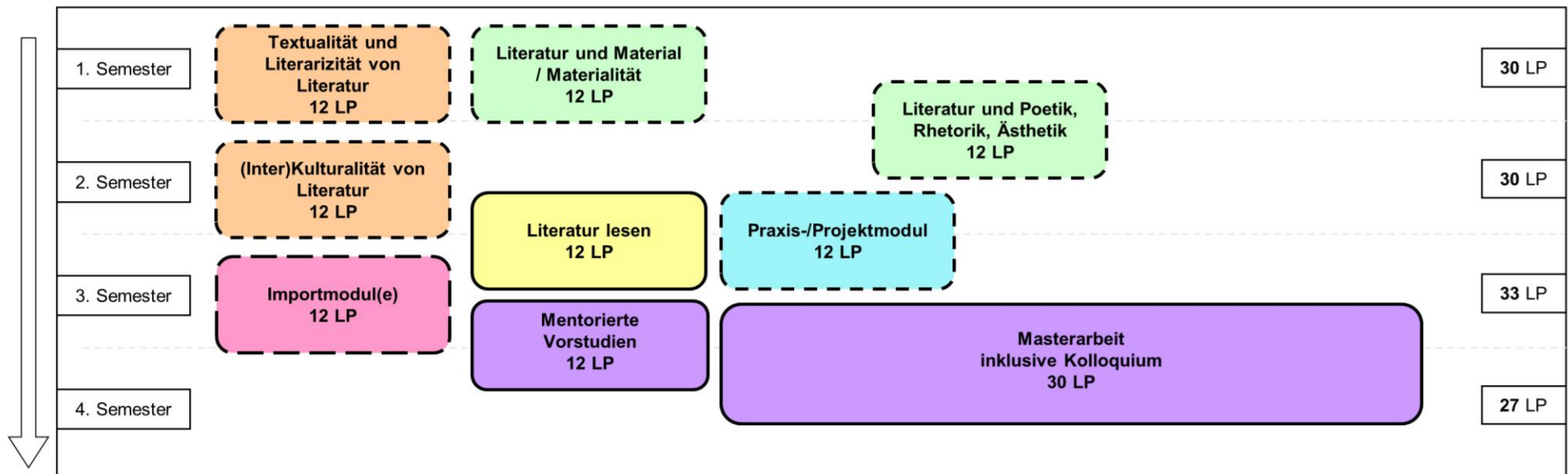
Deutschsprachige Literaturen: Text – Kultur – Medien

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang
mit Beginn zum Wintersemester



Deutschsprachige Literaturen: Text – Kultur – Medien

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Sommersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung *	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>englische Übersetzung</i> A 1 Kulturgeschichte deutschsprachiger Literaturen <i>Cultural History of German Literatures</i>	12	Wahlpflicht	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die historische und kulturelle Bedingtheit von Literatur zu erkennen sowie sie selbstständig zu beschreiben und zu analysieren. Sie verfügen zudem über die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher, literaturwissenschaftlicher, v.a. literaturhistorischer Reflexion.	Keine	Studienleistung Vorlesung: - Thesenpapier, Protokoll oder Abstrakt, jeweils im Umfang von 2200 Zeichen inkl. Leerzeichen <u>oder</u> - Klausur (45 Minuten) Studienleistung Seminar: - Präsentation oder Referat Modulprüfung: - Hausarbeit <u>oder</u> - Portfolio (jeweils im Umfang von 26.000 bis 30.000 Zeichen inkl. Leerzeichen ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)
A 2 Textualität und Literarizität von Literatur <i>Theory of Text and Literature</i>	12	Wahlpflicht	Basis	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über vertiefte text- und literaturtheoretische Kenntnisse. Sie können literaturwissenschaftliche Methoden im Textbezug darstellen und anwenden und literaturwissenschaftliche Gegenstände in mündlicher und schriftlicher Form literaturtheoretisch mit Fokus auf die Textualität /	Keine	Studienleistung Vorlesung: - Thesenpapier, Protokoll oder Abstrakt, jeweils im Umfang von 2200 Zeichen inkl. Leerzeichen) <u>oder</u> - Klausur (45 Minuten) Studienleistung Seminar: - Präsentation oder Referat

Modulbezeichnung * <i>englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Literarizität reflektieren.		Modulprüfung: • Hausarbeit <u>oder</u> • Portfolio (im Umfang von 26.000 bis 30.000 Zeichen inkl. Leerzeichen ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)
A 3 (Inter)Kulturalität von Literatur <i>(Inter)cultural Relations of Literature</i>	12	Wahlpflicht	Basis	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über vertiefte literaturwissenschaftliche Kenntnisse des Verhältnisses von Literatur und Kultur. Sie können literaturwissenschaftliche Methoden im interkulturellen Zusammenhang darstellen und anwenden und literaturwissenschaftliche Gegenstände in mündlicher und schriftlicher Form literaturwissenschaftlich mit Fokus auf die (Inter)kulturalität reflektieren.	Keine	Studienleistung Vorlesung: • Thesenpapier, Protokoll oder Abstrakt, jeweils im Umfang von 2200 Zeichen inkl. Leerzeichen) <u>oder</u> • Klausur (45 Minuten) Studienleistung Seminar: • Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Hausarbeit <u>oder</u> • Portfolio (jeweils im Umfang von 26.000 bis 30.000 Zeichen inkl. Leerzeichen ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)
A 4 (Inter)Medialität von Literatur <i>Interface between Media and literary Studies</i>	12	Wahlpflicht	Basis	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über vertiefte literaturwissenschaftliche Kenntnisse des Verhältnisses von Literatur und Medien. Sie können	Keine	Studienleistung Vorlesung: • Thesenpapier, Protokoll oder Abstrakt, jeweils im Umfang von 2200 Zeichen inkl. Leerzeichen) <u>oder</u>

Modulbezeichnung * <i>englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				literaturwissenschaftliche Methoden im intermedialen Kontext darstellen und anwenden und literaturwissenschaftlicher Gegenstände in mündlicher und schriftlicher Form literaturwissenschaftlich mit Fokus auf die (Inter)Medialität reflektieren.		- Klausur (45 Minuten) Studienleistung Seminar: - Präsentation oder Referat Modulprüfung: - Hausarbeit <u>oder</u> - Portfolio (jeweils im Umfang von 26.000 bis 30.000 Zeichen inkl. Leerzeichen ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)
Studium – komparatistisch <i>Comparative Studies</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, literaturwissenschaftliche Gegenstände und Fragestellungen im Kontext europäischer Literaturen vergleichend zu perspektivieren. Sie haben zudem Sozial- und Handlungskompetenzen in komparatistisch geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen erworben.	Keine	Studienleistung: - Thesenpapier, Protokoll oder Abstrakt, jeweils im Umfang von 2200 Zeichen inkl. Leerzeichen) <u>oder</u> - Präsentation oder Referat Modulprüfung: - Mündliche Einzelprüfung (15-30 Minuten) <u>oder</u> - Wissenschaftlicher Essay (jeweils im Umfang von 20.000 bis 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) <u>oder</u> - Portfolio (jeweils im Umfang von 20.000 bis 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne

Modulbezeichnung * <i>englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)
Studium – praxeologisch Project Studies	6	Wahlpflicht	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, literaturwissenschaftliche Gegenstände und Fragestellungen innerhalb praxisbezogener Projektzusammenhänge aufzubereiten. Sie haben zudem Sozial- und Handlungskompetenzen in projektbezogenen Arbeitsgruppen und Lernumgebungen erworben.	Keine	Studienleistung: • Dokumentation der aktiven und eigenständigen Mitwirkung in der Planung und Organisation von projektbezogenen Präsentationsformen (z.B. studentische Workshops, Tagungen, Ausstellungen, kulturelle bzw. wissenschaftliche Veranstaltungen wie Literaturtage, Lesungen, Lesereihen, Diskussionen, Vortragsreihen, Filmreihen) Modulprüfung: • Dokumentation der aktiven Durchführung projektbezogener Präsentationsformen (z.B. studentische Workshops, Tagungen, Ausstellungen, kulturelle bzw. wissenschaftliche Veranstaltungen wie Literaturtage, Lesungen, Lesereihen, Diskussionen, Vortragsreihen, Filmreihen) (jeweils im Umfang von 20.000 bis 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) <u>oder</u> • Portfolio (jeweils im Umfang von 20.000 bis 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne

Modulbezeichnung * <i>englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)
Studium – international I <i>International Studies I</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über die Fähigkeit der Kommunikation und Reflexion von literaturwissenschaftlichen Gegenständen und Fragestellungen im internationalen Kontext sowie über vertiefte Fremdsprachenkompetenzen. Sie haben zudem Sozial- und Handlungskompetenzen in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen erworben. Die erworbenen Fähigkeiten können als Basis im Modul Studium – international II genutzt und erweitert werden.	Keine	Modulprüfung: - Präsentation (30 Minuten) <i>oder</i> - Hausarbeit (jeweils im Umfang von 20.000 bis 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) <i>oder</i> - Klausur (90 Minuten)
Studium – international II <i>International Studies II</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über die Fähigkeit der Kommunikation und Reflexion von literaturwissenschaftlichen Gegenständen und Fragestellungen im internationalen Kontext sowie über vertiefte Fremdsprachenkompetenzen. Sie haben zudem Sozial- und Handlungskompetenzen in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen erworben.	Keine	Modulprüfung: - Präsentation (30 Minuten) <i>oder</i> - Hausarbeit (jeweils im Umfang von 20.000 bis 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) <i>oder</i> - Klausur (90 Minuten)

Modulbezeichnung * <i>englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Auf Basis des im Modul Studium – international I erworbenen Fähigkeitsspektrums werden komplexere Zusammenhänge erarbeitet und erweiterte Kompetenzen erworben.		
B Literatur lesen <i>Reading literary Texts</i>	12	Pflicht	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eine extensive wie intensive Lektüre literarischer bzw. theoretischer Texte unter literaturwissenschaftlichen Vorzeichen anzustellen. Sie sind zudem in der Lage, reflektierte literaturwissenschaftliche Gespräche über einen der folgenden Schwerpunkte zu führen: • germanistischer Schwerpunkt (Fokus: ältere oder neuere deutschsprachige Literatur) <i>oder</i> • komparatistischer Schwerpunkt (Fokus: europäische Literatur) <i>oder</i> • literaturtheoretischer Schwerpunkt (Fokus: philosophische, literatur- und kulturwissenschaftliche Theorietexte)	Keine	Studienleistung: • Präsentation auf dem Modulstudententag oder in einer Lehrveranstaltung Modulprüfung: • Fachwissenschaftliches Einzelgespräch (45-60 min)
C 1 Literatur und Edition / Digital Humanities <i>Literature and</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über editionswissenschaftliche Kompetenzen sowie über theoretische und/oder	Keine	Studienleistung: • Dokumentation der aktiven und eigenständigen Mitwirkung an einem Editionsvorhaben / Projekt im Bereich

Modulbezeichnung *	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
englische Übersetzung						
Scholarly Editing / Digital Humanities				praktische Kenntnisse der Digitalität in den Geisteswissenschaften mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt. Sie haben Fähigkeiten im Bereich von Edition / Digital Humanities erworben.		Edition / Digital Humanities (z.B. Transkription, Texterschließung, Annotation, Wissensermittlung, Vorbereitung von Nachworten und Anhängen) (jeweils im Umfang von 20.000 bis 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) <u>oder</u> • Präsentation Modulprüfung: • Hausarbeit (im Umfang von 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) <u>oder</u> • Portfolio (im Umfang von 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) <u>oder</u> • eigenständige Mitarbeit an einer Edition durch Transkription, Kollation oder Textherstellung; im Gesamtumfang von 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)

Modulbezeichnung * <i>englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
C 2 Literatur und Produktions- und Rezeptionskulturen <i>Cultural Aspects of Literary Production and Reception</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, literaturwissenschaftliche Kenntnisse über kulturelle Praktiken der Produktion und der Rezeption von Literatur darzustellen. Sie können ein selbstgewähltes Thema aufarbeiten, dieses eigenständig wissenschaftlich kommunizieren und Inhalte dieses Themas vermitteln.	Keine	Studienleistung: • Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Hausarbeit (im Umfang von 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) <u>oder</u> • mündliche Einzelprüfung (30-45 Minuten)
C 3 Literatur und Material / Materialität <i>Literature and Material / Materiality</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über literaturwissenschaftliche Kenntnisse zur Materialität von Literatur. Sie verfügen über die Fähigkeit zur eigenständigen Kommunikation und Wissensvermittlung zu einem selbstgewählten materialitätstheoretischen Thema.	Keine	Studienleistung: • Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Hausarbeit <u>oder</u> • Portfolio (jeweils im Umfang von 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)
C 4 Literatur im europäischen Kontext <i>Literature in the European Context</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über literaturwissenschaftliche Kenntnisse über die deutschsprachigen Literaturen in ihren europäischen Kontexten. Sie verfügen über die Fähigkeit zur eigenständigen Kommunikation und Wissensvermittlung zu einem selbstgewählten literaturvergleichenden	Keine	Studienleistung: • Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Hausarbeit <u>oder</u> • Wissenschaftlicher Essay (jeweils im Umfang von 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt,

Modulbezeichnung * <i>englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Thema.		Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)
C 5 Literatur und Poetik, Rhetorik, Ästhetik <i>Literature and Poetics, Rhetoric, Aesthetics</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über systematische und historische literaturwissenschaftliche Kenntnisse zur Poetik, Rhetorik und Ästhetik von Literatur sowie die Fähigkeit zur eigenständigen Kommunikation und Wissensvermittlung zu einem selbstgewählten poetik-, rhetorik- oder ästhetiktheoretischen Thema.	Keine	Studienleistung: • Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Hausarbeit (im Umfang von 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) <u>oder</u> • Klausur (90 Minuten)
D 1 Praxis- / Projektmodul <i>Internship / Project Module</i>	12	Wahlpflicht	Praxis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, bezogen auf einen der folgenden Bereiche eigene berufspraktische Erfahrungen zu schildern, berufliche Anforderungen zu formulieren, Anknüpfungspunkte der eigenen fachlichen, selbst- und sozialen Kompetenzen für den jeweiligen Bereich zu beschreiben und ein Verständnis beruflicher Möglichkeiten zu entwickeln: • berufspraktische Erfahrungen in literatur- / kulturvermittelnden Institutionen einschl. Verlagen, Literaturhäusern, Museen und Theatern in der Programmarbeit,	Keine	Modulprüfung: • Praktikumsbericht (im Umfang von 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) <u>oder</u> • Portfolio (im Umfang von 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)

Modulbezeichnung * <i>englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Werbung; <u>oder</u> - berufspraktische Erfahrung in der Arbeit von Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen, digitalen Medien, Cross Media Publishing, jeweils mit kultur- / literaturvermittelnden Anteilen; <u>oder</u> - berufspraktische Erfahrungen in Bibliotheken, Archiven, außeruniversitären Forschungsinstitutionen; <u>oder</u> - Erfahrung in der eigenverantwortlichen Planung, Organisation und Umsetzung eines Projekts mit literatur- / kulturvermittelnder Zielsetzung; <u>oder</u> - Erfahrung in der Mitwirkung an einem universitären Forschungsprojekt		
D 2 Schlüsselqualifikationen I <i>Key Qualifications I</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über zusätzliche berufsbezogene Fähigkeiten wie: Präsentationstechniken,	Keine	Studienleistung: Dokumentation der Teilnahme an den selbstgewählten wissenschaftlichen / kulturellen Veranstaltungen im

Modulbezeichnung * <i>englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- Moderationstechniken, - Vermittlungstechniken, - Textanalysetechniken.		Gesamtumfang von 90 Stunden (z.B. disziplinäre oder interdisziplinäre Ringvorlesungen, Vorlesungen benachbarter Fächer, Lesungen, Vortragsreihen, Gastvorträge, Tagungen, Kolloquien, Abendveranstaltungen) (jeweils im Umfang von 20.000 bis 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) Modulprüfung: • Präsentation Unbenotetes Modul
D 3 Schlüsselqualifikationen II Key Qualifications II	6	Wahlpflicht	Praxis	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über zusätzliche berufsbezogene Fähigkeiten wie: - Präsentationstechniken, - Moderationstechniken, - Vermittlungstechniken, Textanalysetechniken.	Keine	Studienleistung: • Dokumentation der Teilnahme an den selbstgewählten wissenschaftlichen / kulturellen Veranstaltungen im Gesamtumfang von 90 Stunden (z.B. disziplinäre oder interdisziplinäre Ringvorlesungen, Vorlesungen benachbarter Fächer, Lesungen, Vortragsreihen, Gastvorträge, Tagungen, Kolloquien, Abendveranstaltungen) (jeweils im Umfang von 20.000 bis 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)

Modulbezeichnung * <i>englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						Modulprüfung: • Präsentation Unbenotetes Modul
E 1 Mentorierte Vorstudien zur Masterarbeit <i>Preparatory Research Tutorial for the Master Thesis</i>	6	Pflicht	Abschluss	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über die Fähigkeit zur eigenständigen Themensuche und Recherche zur Konturierung der Masterarbeit.	Nachweis erfolgreich absolvierter Module im Umfang von 42 LP	Studienleistung: • Bericht zu für Masterarbeiten relevanten Forschungssituationen und Forschungsfragen Modulprüfung: • Exposé (im Umfang von 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen) mit Hinweisen zur gesichteten Fachliteratur Unbenotetes Modul
E 2 Masterarbeit inklusive Kolloquium <i>Master Thesis incl. Colloquium</i>	30	Pflicht	Abschluss	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über die Fähigkeit zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsleistung im Bereich der Älteren deutschen Literatur oder Neueren deutschen Literatur.	Nachweis erfolgreich absolvierter Module im Umfang von 42 LP	Studienleistung: • Präsentation von Zwischenergebnissen (Forschungslage, Analyseergebnisse, Forschungsfragen) der Masterarbeit im Rahmen eines Kolloquiums Modulprüfung: • Masterarbeit (im Umfang von 180.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis sowie ggf. Anhängen)

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil.

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich Profilbereich (Wahlpflicht) 12 LP		
Angebot aus der Lehreinheit und den Studiengängen	Modultitel	LP
Lehreinheit Germanistik und Kunstwissenschaften Studienbereich Marburg Skills	Alle Exportmodule des Studienbereichs	12
FB 09 Lehreinheit Kunstgeschichte MA Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
FB 09 Lehreinheit Medienwissenschaft MA Cultural Data Studies	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Kulturgeschichte deutschsprachiger Literaturen (12 LP)
<i>Cultural History of German literatures</i>
Textualität und Literarizität von Literatur (12 LP)
<i>Theory of text and literature</i>
(Inter)Kulturalität von Literatur (12 LP)
<i>(Inter)cultural relations of literature</i>
(Inter)Medialität von Literatur (12 LP)
<i>Interface between media and literary studies</i>
Literatur und Edition / Digital Humanities (12 LP)
<i>Literature and Scholarly Editing / Digital Humanities</i>
Literatur und Produktions- und Rezeptionskulturen (12 LP)
<i>Cultural aspects of literary production and reception</i>

Literatur und Material / Materialität (12 LP)
<i>Literature and material / materiality</i>
Literatur im europäischen Kontext (12 LP)
<i>Literature in the European context</i>
Literatur und Poetik, Rhetorik, Ästhetik (12 LP)
<i>Literature and poetics, rhetoric, aesthetics</i>